

# Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses

Nr. 228

Dienstag, Mittwoch den 3. Dezember 1919

59. Jahrgang

République Française  
Administration des Territoires  
Allemands Occupés  
Cercle d'Unterlahn  
(Hesse-Nassau).

## Bekanntmachung.

1. Das Anlegen der deutschen Orden und Ehrenzeichen und der Ordensbänder ist in den gesamten besetzten Gebieten gestattet.
2. Dagegen ist es verboten, deutsche Fahnen zu hissen, auch solche in den Provinzialfarben. Letztere können nur mit vorheriger Genehmigung des Oberbefehlshabers der Rheinarmee und unter bestimmten Umständen gehißt werden.

Dienstag, den 27. November 1919.  
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.  
Chatras, Major.

## Bekanntmachung

### Betr. Versand von Ersatzfuttermitteln.

1. Der Versand von Ersatzfuttermitteln, wie Munkelrüben, Sojette, Melasse, Kleie usw. ist im durch die französischen Rheinarmee besetzten Gebiete frei.
2. Was die Ausfuhr aus diesem Gebiete betrifft, so werden Genehmigungen durch den Kommunalverband erteilt, der sie sodann durch den Kreisadministrator visieren läßt.

Der Oberbefehlshaber der Armee.

J.-Nr. II. 11 069. Dienstag, den 27. November 1919.

### Betr. Brennholzabgabe für Kriegsbeschädigte usw.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Domäne und Forsten hat unterm 19. Oktober 1919 folgendes verfügt:

„Bedürftigen Kriegsbeschädigten und bedürftigen Kriegerwitwen darf Brennholz aus dem Staatswald nach Maßgabe ihres dringenden Bedarfs, aber mit dem Verbot der Weiterveräußerung in jeder Form zu zwei Dritteln des sonst für Minderbemittelte festgesetzten Preises abgegeben werden. Wo Geschäftsstellen des Verbandes deutscher Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer, städtische oder ländliche Fürsorgestellen für solche oder ähnliche Einrichtungen bestehen, wird deren Vermittlung in Anspruch zu nehmen sein.“

Die Magistrate der drei Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden werden ersucht, die Beteiligten entsprechend zu verständigen und dafür einzutreten, daß auch die Gemeinden die angeregten Brennholzabgaben aus dem Gemeindewald in gleicher Weise stattfinden lassen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. E.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.  
Chatras, Major.

I C 1216/19.

Berlin NW 6, den 5. Sept. 1919.  
Ruinenstraße 32/34.

## Bekanntmachung.

Unter dem 3. September 1919 habe ich auf Grund der die wirtschaftliche Demobilisierung betreffenden Verfügungen eine Verordnung über die Einstellung und Entlassung

von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung erlassen, die am 5. September 1919 im Reichs-Gesetzblatt Nr. 167 Seite 1499 veröffentlicht worden ist. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Bestimmungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 4. Januar 1919 (R.-G.-Bl. S. 8), die Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 24. Januar 1919 (R.-G.-Bl. S. 100) und die Verordnung, betreffend die Wirksamkeit von Kündigungen der Arbeiter und Angestellten in Reichs- und Staatsbetrieben, vom 21. Juli 1919 (R.-G.-Bl. S. 660) außer Kraft.

In der neuen Verordnung sind die Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter einheitlich geregelt worden. Der Geltungsbereich ist insofern erweitert, als das Wiedereinstellungsverlangen von Arbeitern nicht, wie bisher in der Verordnung vom 4. Januar 1919, nur gegen Unternehmer gewerblicher Betriebe mit 20 oder mehr gewerblichen Arbeitern geltend gemacht werden kann, sondern allgemein ohne Einschränkung auf alle vorerwähnten Betriebe möglich ist. Auch wird kein Unterschied gemacht zwischen gewerblichen und sonstigen Arbeitern, z. B. in der Landwirtschaft.

Von den übrigen Änderungen, welche die neue Verordnung gegenüber den alten aufweist, glaube ich, folgende besonders erwähnen zu sollen:

§ 3. Die Meldefrist ist für zurückkehrende Kriegsgefangene und Zivilinternierte auf sechs Wochen vermindert. Der Kreis der Wiedereinstellungsberechtigten ist in gewissem Umfang erweitert.

§ 9 enthält u. a. eine Regelung der Ersatzpflicht für Erwerbslosenunterstützung, die neben einem Anspruch auf Gehalt oder Lohn gewährt worden ist.

§ 12 enthält eine neue Ordnung der Vorschriften für Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl, wobei auch eine Streckung der Arbeit von Angestellten vorgesehen ist.

§ 14. Die Bestimmungen über die Anhörung der Arbeitnehmervertretungen vor Kündigungen sind klarer gefaßt als bisher, stimmen aber im wesentlichen mit den bisherigen Vorschriften überein. — Insbesondere werden im § 14 die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juli 1919 (R.-G.-Bl. S. 660) übernommen, wodurch diese Verordnung in die neue Verordnung übergeht.

Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß die Verordnung vom 21. Juli 1919 kein neues Recht geschaffen hatte, sondern nur zur Klärung bestehender Zweifelsfragen über die Wirksamkeit von Kündigungen dienen sollte. Zum gleichen Zwecke sind die Vorschriften des § 14 über diese Wirksamkeit in die Verordnung aufgenommen worden.

§ 15. Die Einstellungsbefugnis der Demobilisierungsausschüsse wird auf alle Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern oder 10 Angestellten ausgedehnt.

§ 24 enthält eine Revisionsbestimmung für den Fall der Verletzung von Vorschriften der Verordnung durch Schlichtungsausschüsse.

§ 27 enthält Uebergangsbestimmungen. Solche finden sich übrigens auch in § 4 für laufende Meldefristen.

Mit Rücksicht auf die bereits in Fluß befindliche Rückkehr der Kriegsgefangenen muß ich besonders Wert darauf legen, daß die neuen Bestimmungen unverzüglich in die weitesten Kreise dringen und beachtet werden. Ich darf da-

Der ergebendst ersuchen, alle Behörden, sei es, daß diese zur Durchführung der Vorschriften berufen sind oder selbst als Arbeitgeber in Betracht kommen, insbesondere die Demobilisierungskommissionen, Demobilisierungsausschüsse, Schlichtungsausschüsse, Gewerbeaufsichts- und Bergwerksbeamten, alle Landwirtschafts-, Handels- und Gewerbekammern sowie alle Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände baldgestl. auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Von dem Erlaß besonderer Ausführungsbestimmungen glaubte ich absehen zu können, doch habe ich meine Referenten angewiesen, wie dies bereits bei den früheren Verordnungen des Demobilisierungsministeriums geschehen ist, auch zu der Verordnung vom 3. September 1919 die notwendigen Erläuterungen zusammenzustellen, die im Verlage von Carl Heymann, Berlin W., Mauerstraße, erscheinen werden.

#### Der Reichsarbeitsminister

Zu Auftrage:

Unterschrift.

I. 7271.

Diez, den 13. November 1919.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Bürgermeister bitte ich, für entsprechende Weiterbekanntgabe Sorge tragen zu wollen.

Der Landrat.

J. B.

Schönborn.

Gelesen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Matras, Major.

#### Verordnung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 — R. G. Bl. S. 909 — wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

##### Artikel 1.

Der § 10 der Verordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Zucker im Unterlahnkreis vom 26. Oktober 1916 — Amtl. Kreisblatt Nr. 254 — erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf an die Verbraucher werden folgende Höchstpreise für Inlands- und Auslandszucker festgesetzt:

Brodraffinade für 1 Pfund 102 Pfg.,  
Gemahl. Zucker für 1 Pfd. 100 Pfg.,  
Kristallzucker für 1 Pfd. 100 Pfg.,  
Viktoriafinkristall für 1 Pfd. 102 Pfg.,  
Würfelzucker für 1 Pfd. 105 Pfg.,  
Puderzucker für 1 Pfd. 105 Pfg.,  
Kandis für 1 Pfd. 120 Pfg.

##### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1919 in Kraft.

Diez, den 29. November 1919.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

J. B.

Schönborn.

#### Bekanntmachung.

Gegen die Novembermarken der Kreiszuckerkarten können in den Zuckerverkaufsstellen, in denen die Bestellscheine abgegeben worden sind

##### 600 Gram Zucker oder Kandis

zu den durch oben abgedruckte Kreisverordnung vom 29. November 1919 neu festgesetzten Preisen entnommen werden.

Diez, den 29. November 1919.

##### Kreiszuckerstelle

Gelesen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Matras, Major.

Zgb. Fl. Nr. 969.

Diez, den 26. November 1919.

#### Verf. Fleischkartenausgabe.

Die in der Zeit vom 26. Oktober bis 22. November 1919 gültigen Fleischkarten sind ungültig. Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 23. November bis 20. De-

zember 1919 sind Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zugegangen.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Metzger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens 5. Dezember ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Poll- und Kinderkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 5. Dezember ersuche ich der Kreisfleischstelle zu berichten:

a) Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Poll- und Kinderkarten.

b) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit (23. November bis 20. Dezember 1919) Fleischkarten wieder erhalten werden.

1. Erwachsene,

2. Kinder unter 6 Jahren.

c) Zahl der Personen, die zur Zeit noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Zeit vom 21. Dezember bis 17. Januar 1920 Fleischkarten wieder erhalten werden:

1. Erwachsene,

2. Kinder unter 6 Jahren.

d) Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugsscheinen versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bis zum genannten Zeitpunkt den Bericht bestimmt einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schönborn.

#### Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist unter I. d. Nr. 18 bei dem Birlenbacher Spar- und Darlehnskassenverein (E. G. m. u. H. zu Birlenbach) heute folgendes eingetragen worden: In der Generalversammlung vom 27. September 1919 ist an Stelle des aus dem Vorstand ausgeschiedenen Landwirts Jakob Ruhmann in Birlenbach der Landwirt Jakob Scheid von da zum Vorstandsmitglied gewählt worden.

Diez, den 21. November 1919.

Amtsgericht.

#### Bekanntmachung.

Die Versorgungsstelle Oberlahnstein hält im Monat Dezember 1919 im Unterlahnkreis Auskunft- und Beratungskunden wie folgt ab:

Am Freitag, den 5. Dezember 1919 in Diez von 8 bis 10,30 Uhr vormittags bei Gastwirt Diehl, Marktplatz.

Am Freitag, den 12. Dezbr. in Nassau von 12 Uhr mittags bis 2,30 Uhr nachm. im Rathaus.

Am Freitag, den 19. Dezbr. in Diez von 8 bis 10,30 Uhr vorm. bei Gastwirt Diehl, Marktplatz.

Am Dienstag, den 23. Dezbr. in Nassau von 12 Uhr mittags bis 2,30 Uhr nachm. im Rathaus.

Versorgungsstelle Oberlahnstein.

## Jagd-Verpachtung.

Mittwoch, den 10. Dezember 1919, nachm. 2 Uhr wird die hiesige Jagd, 2302 Morgen Feld und Wald, davon ca. 700 Morgen Wald, in dem Gemeindegemeinschaftszimmer zu Schönborn, Kreis Unterlahn, beginnend vom 12. Sept. 1919 ab auf weitere 12 Jahre meistbietend verpachtet. Bedingungen können zu jeder Zeit auf der Bürgermeisterei eingesehen werden.

Schönborn, den 26. November 1919.

Der Bürgermeister.

Schiebel

## Hausordnungen

auf Pappe aufgezogen liefert

Buchdruckerei & Chr. Sommer,  
Ems und Diez.